

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: ein/e Jugendfürsorgearzt/ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Laas, LKH Wolfsberg, LKH Villach

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

**Amt der Kärntner Landesregierung**

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Klagenfurt, der Stadtgemeinde Wolfsberg, der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde St. Veit, der Marktgemeinde Klein St. Paul, der Marktgemeinde Greifenburg, der Gemeinde Mölbling, der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Verlautbarung des Verzeichnisses der AufzugsprüferInnen

### **Bezirkshauptmannschaften**

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Betriebszeiten öffentlicher Apotheken

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Änderung des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Weissensee

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragungen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Eigentumsübertragungen

### **Kärntner Bergwacht**

Festlegung der Einsatzsprengel

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Satzung der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

Verbraucherpreise

## ■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum Jahreswechsel

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- oder Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatkurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatkurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention; Ausbildung zum Aufsichtsorgan für Wasser für den menschlichen Gebrauch gem. LMSVG.

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin.

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres in Voll- oder Teilbeschäftigung

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 17. Jänner 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dieter S a f r o n

### Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder und Jugendheilkunde

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendchirurgie  
Ausbildungsstelle im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Haut- und Geschlechtskrankheiten

Für das LKH Laas gelangt folgende Stelle zur Besetzung:  
Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten in Teilzeitbeschäftigung

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie (befristet für 18 Monate)

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie oder im Sonderfach Allgemein- und Gefäßchirurgie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 12. Dezember 2019

95. Verordnung: Einkaufsnächte in Feldkirchen, St. Veit, Spittal und Wolfsberg; Änderung

Ausgegeben am 16. Dezember 2019

96. Gesetz: Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz und Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz; Änderung

Ausgegeben am 18. Dezember 2019

97. Verordnung: Kärntner Mindeststandard-Verordnung 2020

98. Verordnung: Kärntner Familienzuschussverordnung 2020

99. Verordnung: Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten

100. Verordnung: Gemeindekommissionsgebührenverordnung 2019

101. Verordnung: Kärntner Kosten-Nutzen-Analyse Verordnung

102. Verordnung: LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten

**VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

**Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-56-1/51-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 15. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

23/C5/2018 eine Teilfläche von 703 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Landwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1620/6, KG Marolla, in Grünland-Garten (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Wolfsberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-131-1/29-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 19. September 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

25a/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 945/2, KG Kleinedling, im Ausmaß von 4.103 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

25b/2015 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 945/2, KG Kleinedling, im Ausmaß von 1.807 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Sondergebiet – gewerbliche Emissionsschutzbauten (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

3a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 483/1, KG St. Michael, im Ausmaß von 63 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland –

Wohngebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

3b/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 483/8, KG St. Michael, im Ausmaß von 22 m<sup>2</sup> von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

8a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 40/2 und 40/3, KG Preims, im Ausmaß von 233 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8b/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1267/2 und 1267/3, KG Oberleidenberg, im Ausmaß von 283 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1267/1, KG Oberleidenberg, im Ausmaß von 544 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

10/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2216/10, KG Gräbern-Prebl, im Ausmaß von 222 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

13a/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 223/31, KG St. Johann, im Ausmaß von 570 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

13b/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 9/39, KG St. Johann, im Ausmaß von 794 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – Friedhof in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-125-1/26-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 7. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

16/2019 eine Teilfläche von ca. 1.125 m<sup>2</sup> aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 328/1, 328/3, .210, 320/1 und 316, alle KG Völkermarkt, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

21/2019 a) eine Teilfläche von ca. 4.780 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 805 und 806/6, alle KG St. Peter am Wallersberg, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 13 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstück Nr. 814, KG St. Peter am Wallersberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 247 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstücken Nr. 1579 und 1602/8, alle KG St.

Peter am Wallersberg, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 135 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1579, KG St. Peter am Wallersberg, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

e) eine Teilfläche von ca. 82 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 814, KG St. Peter am Wallersberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

22/2019 eine Teilfläche von ca. 1.130 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1515, KG St. Peter am Wallersberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

23/2019 eine Teilfläche von ca. 1.308 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 198/12, KG Admont-Lassein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

24/2019 eine Teilfläche von ca. 94 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 607/11, KG Waisenberg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

25/2019 eine Teilfläche von ca. 1.701 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 208/1, KG St. Peter am Wallersberg, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-109-1/16-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 30. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

12/2019 eine Teilfläche von ca. 47 m<sup>2</sup> aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 647/47, KG St. Veit an der Glan, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Klein St. Paul**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 10. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-58-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 28. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/C1d/2019 eine Teilfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten

Grundstücken Nr. 68/3 und 68/4, alle KG Ober St. Paul, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Greifenburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-42-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 26. September 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

4/2018 eine Teilfläche von ca. 41 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 877/1, KG Kerschbaum, in Grünland-Jagdhütte (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mölbling**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-79-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mölbling vom 31. Oktober 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

04a/2018 eine Teilfläche von ca. 8.160 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1938/1, KG Dielach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) und

04b/2018 eine Teilfläche von ca. 520 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1938/1, KG Dielach, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Margareten im Rosental**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-105-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 25. September 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt



1/2019 eine Teilfläche von ca. 1.274 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 549 und 550, alle KG Niederdörf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. Dezember 2019, Zl. 03-Ro-56-1/58-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 2. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

30/E5/2013a eine Teilfläche von 16.724 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gewerbegebiet festgelegten Grundstück Nr. 869, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) sowie

30/E5/2013b eine Teilfläche von 825 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. 869, KG St. Ruprecht bei Klagenfurt, in Grünland-Parkplatz (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „PORR-Liegenschaft St. Peter-Straße“ vom 2. Juli 2019 für den oben genannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Verlautbarung des Verzeichnisses der AufzugsprüferInnen**

Gemäß § 15 Abs 6 Kärntner Aufzugsgesetz, LGBl. Nr. 43/2000 idF LGBl. Nr. 3/2014, wird nachstehend das aktuelle Verzeichnis der Aufzugsprüfer (Stand: 10. Dezember 2019), die nach den Bestimmungen des Kärntner Aufzugsgesetzes – K-AG als AufzugsprüferInnen für das Bundesland Kärnten bestellt sind, bekannt gemacht:

Dipl.Ing. Wolfgang Radhuber, Kranzmayerstraße 12, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Dipl.Ing. Arnulf Lechner, Grillparzerstraße 1, 9500 Villach; Dipl.Ing. A. Hermann Pietsch, Kapuzinerberg 13, 4910 Ried/Innkreis; Dipl.Ing. Dr. techn. Erich Moschik, Sandgasse 7, 9300 St. Veit an der Glan; Dipl.Ing. Harald Pischelsberger, Florian Gröger-Straße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Dipl.Ing. Peter Widauer, c/o WPK Austria GmbH, Salzachstraße 9, 5710 Kaprun; Dipl.Ing. Wolf-Peter Geymayer, Strobelbergerweg 5, 8043 Graz; Dipl.Ing. Dr. Gerhard Wipp, Ehngasse 12, 1230 Wien; Ing. Wilfried Offner, IBWO Ingenieurbüro W. Offner, Am Platz 2, 9071 Köttmannsdorf; Dipl.Ing. Hardo Stadler, Reiffensteingasse 3, 5020 Salzburg; Ing. Helmut Kurzweil, Gern 42, 3053 Brand-Laaben; Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald, A. Clementschitsch Straße 22, 9500 Villach; Dipl.Ing. Reinhard Gruber, Plainbachstraße 12, 5101 Bergheim; Ing. Dr. Andre Weindorfer, c/o DI Pietsch & Ing. Dr. Weindorfer Prüf-GmbH, Brauhau-

gasse 4, 4910 Ried im Innkreis; Ing. Karl Pretscher, Rennsteiner Straße 21b, 9500 Villach; Ing. Florian Ramprecht, Siebenaich 13, 9300 St. Veit an der Glan; Ing. Ernst Tischler, Birkenstraße 2, 5020 Salzburg; Ing. Manfred Stekovits, Dr. Wutte Straße 10, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Ing. Erich Krenn, Pörlinghofsiedlung 16, 9311 Kraig; Ing. Johann Penninger, c/o Control-A Aufzugsprüfung GmbH, Handelskai 92, Rivergate, Gate 1, 3. OG, TOP E, 1200 Wien; Ing. Andreas Prokop, Semmeringgasse 27, 2700 Wiener Neustadt; Ing. Christian Djurasin, Schirming 74, 8112 Eisbach; Ing. Christian Nardon, Jasen 19, 8101 Gratkorn; Ing. Heimo Köchl, Winterweg 1, 8046 Graz; Dipl.Ing. (FH) Markus Bieler, Sieget 116, 7501 Siget in der Wart; Ing. Uwe Völk, c/o TÜV Austria GmbH, Kalvariengürtel 67, 8020 Graz; Dipl. Päd. Dipl.Ing. (FH) August Taibinger, pA Ziviltechniker für Maschinenbau-Konstruktion, Badweg 16, 8102 Semriach; Ing. Thomas Öhlschuster, c/o Control-A Aufzugsprüfung GmbH, Handelskai 92, Rivergate, Gate 1, 3. OG, TOP E, 1200 Wien; Dipl.Ing. (FH) Oliver Rembt, Werkstraße 12, 5282 Braunau/Ranshofen; Dipl.Ing. Paul Wunderer, Hornweg 31, 6370 Kitzbühel; Ing. Markus Lessiak, Poppendorfweg 11a, 9112 Griffen; Dipl.Ing. Dr. Franz Schabkar, Messendorfberg 21a, 8042 Graz; Ing. Thomas Junghanz, c/o Control-A Aufzugsprüfung GmbH, Handelskai 92, Rivergate, Gate 1, 3. OG, TOP E, 1200 Wien; Ing. Mag. (FH) Thomas Gärtner, c/o Control-A Aufzugsprüfung GmbH, Handelskai 92, Rivergate, Gate 1, 3. OG, TOP E, 1200 Wien; Ing. Wolfgang Streit-Gutsch, Steinbergerstraße 59, 9423 St. Georgen; Ing. Mag. Friedrich Brunmüller, c/o IBBF – Ingenieurbüro für technische Sicherheit, Brückengasse 2, 2284 Untersiebenbrunn; Ing. Martin Patterer, St. Josef 221, 8503 St. Josef; Ing. Herbert Kimpflinger, Bockenbach 6, 4931 Mettmach; Ing. Stefan Siegl, Papiermühlgasse 38/11/66, 8020 Graz; Ing. Franz Samide, Vochera am Weinberg 129, 8524 Bad Gams; Ing. Josef Stoisser, Dorfstraße 70, 8403 Lebring-St. Margarethen; Ing. Günter Göttlich, Stregengasse 89, 8054 Graz; Ing. Martin Karl Steiner, Löffelbach 69, 8230 Hartberg; Ing. René Moser, SVA Sachverständige für Aufzugstechnik e.U., Salzburger Straße 644, 5084 Großgmain; DI Bernhard Johannes Ubl, c/o DI Johann Pajer ZI GmbH, Wiener Straße 108/2, 3400 Klosterneuburg; Ing. Herbert Kurzmann, Schindlerstraße 66, 8074 Feldkirchen bei Graz; Ing. Thomas Nowak, c/o Nowakplan Ingenieurbüro GmbH, Oberdürnbach 30, 3721 Oberdürnbach; DI (FH) Johanna Kellner, BA, Triester Straße 359, 8055 Graz; Ing. Jürgen Prügger, Bsc, Greithstraße 11, 8102 Semriach; Ing. Günter Zirnowald, Rebstockgasse 25/11, 2440 Gramatneusiedl; Eva Stefanie Adam, Bsc, c/o TÜV Süd Landesgesellschaft Österreich GmbH, Arsenal, Objekt 207, 1030 Wien; Prof. DI Helmut Bösmüller, Rudolfsplatz 6, Top 4; 1010 Wien; DI (FH) Belmir Hamidovic, FI - Technisches Büro für Aufzugstechnik e.U., Karmarschgasse 48/1, 1100 Wien; Ing. Andreas Wallner, c/o TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, Arsenal, Objekt 207, 1030 Wien; Ing. Herwig Karall, Riegel 49, 7223 Sieggraben; Ing. Mag.(FH) Robert R. Skoff, Kindergartenstraße 10/1, 2493 Lichtenwörth; Ing. Lukas Hermann, c/o Bösmüller Ziviltechniker GmbH, Rudolfsplatz 6 Top 4, 1010 Wien; Lukas Süß, c/o Bösmüller Ziviltechniker GmbH, Rudolfsplatz 6 Top 4, 1010 Wien; DI(FH) Peter Fellner, c/o Bösmüller Ziviltechniker GmbH, Rudolfsplatz 6 Top 4, 1010 Wien; Ing. Christoph Senigl, c/o Bösmüller Ziviltechniker GmbH, Rudolfsplatz 6 Top 4, 1010 Wien; Ing. Markus Aichholzer, c/o TÜV Austria Services GmbH, Rosentaler Straße 136, 9020 Klagenfurt a. Ws.; Ing. Wolfgang Ebner, c/o TÜV Austria Services GmbH, Rosentaler Straße 136, 9020 Klagenfurt a. Ws.; Ing. Christian Tiedl, Grenzgasse 23, 7072 Mörbisch am See; DI Walter Gößweiner, Pretulstraße 34, 8665 Langenwang; Ing. Thomas Berger, Bichl 9a, 9974 Prägraten am Großvenediger; Ing. Horst Kögl, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt

Hinweis: die jeweils aktuelle Liste kann auch über nachstehende Links abgerufen werden:

<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=1&detail=165>

<http://eap.ktn.gv.at/Verfahren.aspx?p=s&id=569b11ff-2bf8-4de8-adb4-2ab7d7e64d1f&lang=de>

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. Dezember 2019

Für die Kärntner Landesregierung  
Dr. M e ß n e r

## Bezirkshauptmannschaften

### Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land betreffend die Regelung der Betriebszeiten und der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt-Land wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 gemäß § 8, 17 b (1) und 13 (1) des Apothekengesetzes, Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907 idF BGBl I Nr 59/2018, wie folgt abgeändert:

#### § 1 Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während welcher die öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Klagenfurt-Land für den Kundenverkehr an Werktagen (Betriebszeiten) sowie an Sonn- und Feiertagen offen zu halten haben, werden im Einvernehmen mit der zuständigen Ständevertretung der Apotheker und der Arbeiterkammer wie folgt neu festgelegt:

Krumpendorf:

See-Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Moosburg:

Apotheke Moosburg: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Pörtschach:

St. Anna Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Ferlach:

Adler-Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Karawanken-Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr, 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Ebenthal:

Apotheke Ebenthal i.K.: Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Maria Saal:

Virunum Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Grafenstein:

Kornblumen Apotheke: Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr, 14.00 bis 18.00 Uhr; Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Poggersdorf:

Filialapotheke Rittersporn: Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr, 14.00 bis 18.00 Uhr; Donnerstag 14.00 bis 18.30 Uhr

(2) Fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

(3) An den 4 Einkaufsamstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr zulässig.

(4) Am 8. Dezember (Mariä Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

#### § 2 Bereitschaftsdienst

Außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten haben die Apotheken in Pörtschach, Krumpendorf und Moosburg den Bereitschaftsdienst wöchentlich abwechselnd, jeweils beginnend am Freitag um 18.00 Uhr bis zum darauf folgenden Freitag 18.00 Uhr, zu versehen.

Der Bereitschaftsdienst der genannten Apotheken wird an den behördlich festgesetzten Bereitschaftsdienst der BH Villach-Land (Verordnung vom 30. November 2017, VL-14-SAN-30/2012 (027/2017), mit Wirksamkeit per 1. Jänner 2018) angebunden.

Die öffentliche Apotheke Ebenthal i.K. hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „12“ des Klagenfurter Turnus (Vitalis Apotheke), Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 21. November 2019, Bereitschaftsdienst zu versehen.

Die öffentliche Apotheke Virunum hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „2“ des Klagenfurter Turnus (Obir und Ring Apotheke), Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 21. November 2019, Bereitschaftsdienst zu versehen.

Die öffentliche Apotheke Kornblumen hat gemeinsam mit der Bereitschaftsdienstgruppe „6“ (Engel Apotheke und Apotheke Viktring), „9“ (Nord und Bären Apotheke) und „11“ (Feschnig Apotheke und Apotheke Dr. Fellner) des Klagenfurter Turnus, Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 21. November 2019, Bereitschaftsdienst zu versehen.

Außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten haben die Adler-Apotheke und die Karawanken Apotheke in Ferlach den Bereitschaftsdienst wöchentlich abwechselnd, jeweils beginnend am Freitag um 18.00 Uhr bis zum darauf folgenden Freitag 18.00 Uhr, zu versehen.

#### § 3 Besonderer Bereitschaftsdienst:

(1) Während der Mittagspause an Werktagen von Montag bis Freitag von 12.30 bis 14.30 Uhr haben die Apotheke Ebenthal i.K. und die Virunum Apotheke den Bereitschaftsdienst zu versehen.

(2) Der Bereitschaftsdienst darf auch in Form der Rufereichbarkeit (§ 8 Abs. 3 des Apothekengesetzes) verrichtet werden (ausgenommen: Virunum Apotheke)

#### § 4 Verwaltungsübertretung

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz, Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907, idGF, die mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 zu bestrafen ist.

#### § 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Sämtliche bisherigen Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land werden mit diesem Tag außer Kraft gesetzt.

Hinweis: Die Apothekenbereitschaftsdienste sind auf der ORF Teletext Seite 649, auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer [www.apothekerkammer.at](http://www.apothekerkammer.at), oder unter dem Apothekenruf 1455 (diese Servicetelefonnummer ist aus ganz Österreich rund um die Uhr zum Ortstarif erreichbar) zu entnehmen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Dezember 2019

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Michaela Trötzmüller

**Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau**

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, hat mit Bescheid vom 4. November 2019, Zahl: SP15-RO-446/2019 (003/2019), die vom Gemeinderat der Gemeinde Weissensee, 9762 Weissensee, am 12. September 2019 beschlossene Änderung des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Weissensee, genehmigt.

Die Genehmigung der Änderung des textlichen Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018

Spittal an der Drau, am 9. Dezember 2019

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sigrid Panser

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

- von 2/36 Anteilen am Waldgrundstück 13/1 der Liegenschaft EZ 183 KG Rauth im Ausmaß von 40,2814 ha,
- der Grundstücke 401 LN und 856 Wald der Liegenschaft EZ 1 KG Mallestig im Ausmaß von 1,0006 ha
- der Grundstücke 935/131, 953 und 975/15 je Wald der Liegenschaft EZ 32 KG Dreulach im Ausmaß von 3,7484 ha samt 1/102 Anteil an der Dreulach-Göriacher Alpe EZ 64 KG Goggau und 1/109 Anteilsrecht am Gemeinschaftsbesitz Agrargemeinschaft Nachbarschaft Dreulach Göriacher Alpe EZ 43 sowie der Liegenschaft EZ 186 KG Hohenthurn, bestehend aus den Waldgrundstücken 128/72, 128/73 und 128/74 im Ausmaß von 1,4602 ha
- der Liegenschaft EZ 39 KG Winklern, bestehend aus den Grundstücken 237 Wald, 238/4 Baufl./Gärten und 240 Wald im Ausmaß von 2,8669 ha
- der Waldgrundstücke 139/1 und 139/2 der Liegenschaft EZ 16 KG Kersdorf ob Velden im Ausmaß von insgesamt 1,6682 ha bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 11. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:  
Der Vorsitzende:  
Dr. Ripan

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 574 der Liegenschaft 1, GB Kirchberg im Ausmaß von 57.546 m<sup>2</sup> bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10% erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon-Nr.: 050536/68228, zu Aktenzahl: SV3-GV-20823/2019 eingeholt werden.

St. Veit an der Glan, am 11. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission  
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan:  
Die Vorsitzende:  
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 1141 der Liegenschaft EZ 311, KG Meiselding im Ausmaß von 8.360 m<sup>2</sup> bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10% erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon-Nr.: 050536/68228 zu Aktenzahl: SV3-GV-20702/2019, eingeholt werden.

St. Veit an der Glan, am 11. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission  
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan:  
Die Vorsitzende:  
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 1147/1 der Liegenschaft EZ 392, KG Goggerwenig im Ausmaß von 42.585 m<sup>2</sup> bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10% erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon-Nr.: 050536/68228, zu Aktenzahl: SV3-GV-20789/2019 eingeholt werden.

St. Veit an der Glan, am 11. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission  
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan:  
Die Vorsitzende:  
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

**Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke 1010/9, 1013/7 und 1013/8 je KG St. Filippen der Liegenschaft EZ 6, GB Ottmanach im Gesamtausmaß von 6.416 m<sup>2</sup> bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10% erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon-Nr.: 050536/68228, zu Aktenzahl: SV3-GV-20692/2019 eingeholt werden.

St. Veit an der Glan, am 11. Dezember 2019

Für die Grundverkehrskommission  
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan:  
Die Vorsitzende:  
Dr. Claudia E g g e r – G r i l l i t s c h

**Kärntner Bergwacht**

**Festlegung der Einsatzsprengel**

Verordnung des Vorstandes der Kärntner Bergwacht vom 16. November 2019, mit der die Einsatzsprengel festgelegt werden:

Auf Grund der Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Bergwacht, LGBl. Nr. 25/1973 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur zweckmäßigen Erfüllung der den Bergwächtern obliegenden Aufgaben erfolgt nachstehende Sprengelteilung:

Bezirk Feldkirchen

Einsatzstelle Feldkirchen umfasst das Gemeindegebiet: Albeck, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Himmelberg, Ossiach, St. Urban, Steindorf am Ossiacher See, Steuerberg

Einsatzstelle Reichenau umfasst das Gemeindegebiet Gnesau, Reichenau

Bezirk Hermagor

Einsatzstelle Gitschtal umfasst das Gemeindegebiet Gitschtal

Einsatzstelle Hermagor umfasst das Gemeindegebiet Hermagor-Pressegger See, St. Stefan im Gailtal

Einsatzstelle Kötschach umfasst das Gemeindegebiet Dellach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal

Einsatzstelle Obergailtal umfasst das Gemeindegebiet Kirchbach

Bezirk Klagenfurt

Einsatzstelle Ferlach umfasst das Gemeindegebiet Feistriz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Zell

Einsatzstelle Klagenfurt umfasst das Gemeindegebiet Ebenthal in Kärnten, Grafenstein, Klagenfurt am Wörthersee, Krumpendorf am Wörthersee, Magdalensberg, Maria Rain, Maria Saal, Moosburg, Poggersdorf, Pörtschach am Wörthersee, Techelsberg am Wörthersee

Einsatzstelle Keutschach umfasst das Gemeindegebiet Keutschach am See, Köttmannsdorf, Ludmannsdorf, Maria Wörth, Schiefing am Wörthersee

Bezirk St. Veit

Einsatzstelle St. Veit umfasst das Gemeindegebiet Althofen, Guttaring, Kappel am Krappfeld, Möbling

Einsatzstelle Eberstein umfasst das Gemeindegebiet Brückl, Eberstein, Klein St. Paul

Einsatzstelle Friesach umfasst das Gemeindegebiet Friesach, Micheldorf

Einsatzstelle Hüttenberg umfasst das Gemeindegebiet Hüttenberg

Einsatzstelle Metnitz umfasst das Gemeindegebiet Metnitz

Einsatzstelle St. Veit/Glan umfasst das Gemeindegebiet Frauenstein, Liebenfels, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan

Einsatzstelle Gurk umfasst das Gemeindegebiet Gurk, Straßburg



Einsatzstelle Weitensfeld umfasst das Gemeindegebiet Deutsch-Griffen, Glödnitz, Weitensfeld im Gurktal  
Bezirk Spittal

Einsatzstelle Dellach umfasst das Gemeindegebiet Berg im Drautal, Dellach im Drautal, Irschen, Oberdrauburg

Einsatzstelle Gmünd umfasst das Gemeindegebiet Gmünd in Kärnten

Einsatzstelle Greifenburg umfasst das Gemeindegebiet Greifenburg, Kleblach-Lind, Steinfeld, Weißensee

Einsatzstelle Malta umfasst das Gemeindegebiet Malta

Einsatzstelle Obervellach umfasst das Gemeindegebiet Mallnitz, Obervellach

Einsatzstelle Radenthein umfasst das Gemeindegebiet Bad Kleinkirchheim, Millstatt am See, Radenthein

Einsatzstelle Rennweg umfasst das Gemeindegebiet Rennweg am Katschberg, Krems

Einsatzstelle Spittal/Drau umfasst das Gemeindegebiet Baldramsdorf, Lendorf, Lurnfeld, Mühldorf, Reißbeck, Sachsenburg, Seeboden am Millstätter See, Spittal an der Drau, Trebesing

Einsatzstelle Stall umfasst das Gemeindegebiet Flattach, Stall

Einsatzstelle Winklern umfasst das Gemeindegebiet Großkirchheim, Heiligenblut am Großglockner, Mörttschach, Rengersdorf, Winklern

Bezirk Villach

Einsatzstelle Paternion umfasst das Gemeindegebiet Ferndorf, Fresach, Paternion, Stockenboi, Weißenstein

Einsatzstelle Villach umfasst das Gemeindegebiet Afritz am See, Arnoldstein, Arriach, Bad Bleiberg, Feistritz an der Gail, Feld am See, Finkenstein am Faaker See, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörthersee, Villach, Wernberg

Bezirk Völkermarkt

Einsatzstelle Bleiburg umfasst das Gemeindegebiet Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg, Neuhaus

Einsatzstelle Eberndorf umfasst das Gemeindegebiet Eberndorf, Gallizien, Globasnitz, St. Kanzian am Klopeiner See, Sittersdorf

Einsatzstelle Eisenkappel umfasst das Gemeindegebiet Eisenkappel-Vellach

Einsatzstelle Griffen umfasst das Gemeindegebiet Griffen, Ruden

Einsatzstelle Völkermarkt umfasst das Gemeindegebiet Völkermarkt, Diex

Bezirk Wolfsberg

Einsatzstelle Bad St. Leonhard umfasst das Gemeindegebiet Bad St. Leonhard im Lavanttal, Preitenegg, Reichenfels

Einsatzstelle St. Paul umfasst das Gemeindegebiet Lavamünd, St. Andrä, St. Georgen im Lavanttal, St. Paul im Lavanttal

Einsatzstelle Wolfsberg umfasst das Gemeindegebiet Frantschach-St. Gertraud, Wolfsberg

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Vorstandes der Kärntner Bergwacht vom 16. März 2019 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. November 2019

Der Landesleiter:

Mag. Johannes L e i t n e r, MBA

## ■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

### Satzung der

### Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

Der Aufsichtsrat der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG (kurz: KABEG) hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 2019 über Vorschlag des Vorstands folgende Änderung der Satzung der KABEG erlassen:

I.

- 1.) In der Vorbemerkung wird das Wort „beide“ durch das Wort „alle“ ersetzt.
- 2.) In § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „LGBI. Nr. 93/2012“ durch die Wortfolge „LGBI. Nr. 64/2019“ ersetzt.
- 3.) In § 3 Abs. 2 lit. c) wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt;  
§ 3 Abs. 2 lit. d) und e) lauten:  
„d) der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Liegenschaften sowie Beteiligungen an Unternehmen zur Sicherstellung des Betriebs einer öffentlichen Krankenanstalt durch einen anderen Rechtsträger im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Modells mit dem Land sowie  
e) die Errichtung und der Betrieb von selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der ergänzenden Gesundheitsversorgung sowie von Nebenbetrieben.“
- 4.) In § 4 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „§ 14 Abs. 1 lit. c bis e“ die Wortfolge „K-LKABG idjgF“ eingefügt.
- 5.) § 6 Abs. 3 lit. b) lautet:  
über Vorschlag des Vorstands vor Vertragsabschluss oder Verlängerung der Bestellung des Stellvertreters des Vorstands sowie der Mitglieder und Stellvertreter der Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen zuzustimmen;“
- 6.) § 12 Abs. 1 1. Satz lautet:  
„Das Kabeg Management gliedert sich in Abteilungen, Stabsstellen und das Vorstandsbüro.“
- 7.) In Punkt 2.8. des Geschäftsverteilungsplans (Allgemeine Aufgaben) wird nach dem Wort „Kontrolle,“ die Wortfolge „Sicherheitsmanagement, Datenschutz,“ eingefügt.
- 8.) Punkt 3.5. des Geschäftsverteilungsplans (Landeskrankenanstalten) entfällt.
- 9.) Punkt 4.1. des Geschäftsverteilungsplans (Abteilung Finanzen und Controlling) lautet:  
„4.1 Abteilung Finanzen und Controlling  
4.1.1. Betriebliches Rechnungswesen;  
4.1.2. Finanzplanung, Budgetierung und Controlling;  
4.1.3. Liquiditätsmanagement;  
4.1.4. Berichtswesen;  
4.1.5. Beteiligungsmanagement;  
4.1.6. Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung und Geschäftsbeziehungen zu Kostenträgern.“
- 10.) Punkt 4.2.2. des Geschäftsverteilungsplans (Abteilung Einkauf) lautet:  
„4.2.2. Beschaffungswesen / Vergaberecht / operativer Einkauf;“
- 11.) Punkt 4.3 des Geschäftsverteilungsplans (Abteilung Personal) lautet:  
„4.3. Abteilung Personal  
4.3.1. Rechtliche Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere  
4.3.1.1. Dienst-, Besoldungs- und Berufsrecht, Arbeitsverfassung, Arztgebühren;  
4.3.1.2. Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde;  
4.3.2. Krankenanstaltenübergreifende Angelegenheiten des Personalwesens, insbesondere

- 4.3.2.1. Personalbedarfsermittlung, -planung, -budgetierung, -controlling und Stellenpläne;
- 4.3.2.2. Personal- und Organisationsentwicklung, Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- 4.3.2.3. Arbeitnehmerschutz;
- 4.3.2.4. Personalverwaltungssysteme;
- 4.3.3. Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Kabeg Managements, der Mitglieder der Krankenanstaltenleitungen und der bei der KABEG tätigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten sowie nach Maßgabe der Vorgaben der Satzung, des Vorstands oder des Aufsichtsrates  
Mitwirkung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Krankenanstalten.
- 4.3.4. Durchführung von Objektivierungsverfahren und Auswahl von Mitgliedern der Krankenanstaltenleitungen, Primärärzten und Mitarbeitern des Kabeg Managements“
- 12.) Punkt 4.4.4 des Geschäftsverteilungsplans (Abteilung Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik) lautet:  
„4.4.4. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement im IKT- und MT-Bereich; Netz- und Informationssystemssicherheit, Informationssicherheit und Datenschutz;“
- 13.) Punkt 4.5. des Geschäftsverteilungsplans (Abteilung Recht) lautet:  
„4.5. Abteilung Recht und Compliance  
4.5.1. Rechtliche Angelegenheiten der KABEG, soweit diese nicht anderen Organisationseinheiten der KABEG zugewiesen sind, insbesondere  
4.5.1.1. Organisations- und Unternehmensrecht, ausgenommen Angelegenheiten der Rechnungslegung;  
4.5.1.2. Krankenanstaltenrecht, Medizin- und Sanitätsrecht, Sozialversicherungsrecht, Patientenrechte;  
4.5.1.3. Vertragsrecht;  
4.5.1.4. Verwaltungsrecht,  
4.5.1.5. Verfahren vor Gerichten und Behörden;  
4.5.1.6. Legistik;  
4.5.2. Compliance Management.“
- 14.) Punkt 4.6. des Geschäftsverteilungsplans (Abteilung Bau und Immobilienmanagement) lautet:  
„4.6. Abteilung Bau und Immobilienmanagement  
4.6.1. Strategisches Investitions- und Facilitymanagement  
4.6.2. betriebsübergreifende Investitionsplanung, Investitionsprogramme, und Investitionscontrolling;  
4.6.3. betriebsübergreifende Angelegenheiten des Facility Managements inkl. Liegenschaftsverwaltung und operatives Facility Management im Kabeg Management;  
4.6.4. Operatives Projektmanagement und -abwicklung baulicher Investitionsvorhaben in der KABEG sowie Instandhaltungsvorhaben im Kabeg Management;  
4.6.5. Betriebsübergreifende Standardisierung im technischen Bereich  
4.6.6. Technisches Sicherheitsmanagement; betriebsübergreifende Planung, Steuerung und Kontrolle der Angelegenheiten der technischen Sicherheit in Bauführung, Facility Management und umweltrelevanten Prozessen in der KABEG, Weiterentwicklung des Sicherheitsmanagementsystems und der Aufbau- und Ablauforganisation im technischen Sicherheitsbereich sowie Wahrnehmung der damit zusammenhängenden operativen Aufgaben im Kabeg Management.
- 4.6.7. Ökologie, Energie- und Umweltmanagement.“
- 15.) Punkt 4.7. des Geschäftsverteilungsplans (Stabsstelle Medizinische Strukturentwicklung) lautet:  
„4.7. Stabsstelle Medizinische Strukturentwicklung  
4.7.1. Strategische Angelegenheiten der medizinischen Versorgung und der Gesundheits- und Krankenpflege;  
4.7.2. Angelegenheiten der Gesundheits-Zielsteuerung, des integrierten Gesundheitssicherungssystems und des Kärntner Gesundheitsfonds,  
4.7.3. strategische Kooperationen zur Erfüllung des Versorgungsauftrages;  
4.7.4. krankenanstaltenübergreifende Koordination und Strukturentwicklung des medizinischen und pflegerischen Leistungsangebotes;  
4.7.5. Risiko- und Qualitätsmanagementsystem, krankenanstaltenübergreifendes Risiko- und Qualitätsmanagement.“
- 16.) Die Ordnungszahl der Stabsstelle Interne Revision im Geschäftsverteilungsplan lautet „4.8.“, ihre Subzahlen lauten „4.8.1 bis 4.8.3.“; die Ordnungszahl des Vorstandsbüros lautet „4.9.“, seine Subzahlen lauten „4.9.1 bis 4.9.5.“
- II.  
Übergangsregelungen und Inkrafttreten:
- (1) Diese Änderung der Satzung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Der Vorstand hat spätestens bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Satzung die Anstaltsordnungen der Landeskrankenanstalten und das Delegationsregister an die Bestimmungen dieser Satzung anzupassen, die Anstaltsordnungen der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und das geänderte Delegationsregister auf der Homepage der KABEG kundzumachen.
- Klagenfurt am Wörthersee, am 3. Oktober 2019
- Für den Aufsichtsrat der  
Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Die Vorsitzende:  
LHStv.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Beate P r e t t n e r

**SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN**

**Verbraucherpreise im November 2019**

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat November 2019 vorläufig 107,4 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,1%, im Vergleich zum Oktober 2019 (107,2 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,3% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,2% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Oktober 2019 -1,7%, gegenüber dem November 2018 errechnet sich eine Veränderung um -2,9%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Restaurants und Hotels“ mit 3% am stärksten, gefolgt von „Erziehung und Unterricht“ mit 2,4%, sowie „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,1%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen

November  
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) .....	118,9
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) .....	130,2
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) .....	143,9
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) .....	151,4
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) .....	198,0
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) .....	307,8
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) .....	540,2
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) .....	688,3
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) .....	690,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) .....	109,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) .....	121,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) .....	133,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) .....	137,9
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) .....	143,8
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) .....	191,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) .....	318,8

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat November 2019 wurden am Mittwoch, 18. Dezember 2019 von der Statistik Austria veröffentlicht.

**MITTEILUNG DER REDAKTION**

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2019 erscheint am Donnerstag, dem 19. Dezember 2019.  
Die erste Ausgabe im Jahr 2020 erscheint am Donnerstag, dem 9. Jänner 2020.

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND**  **KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.